

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ("Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS")

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	28.08.2018	Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr
N	18.09.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	19.09.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die Erhebung von Kosten für Feuerwehreinsätze erfolgt in der Hansestadt Lüneburg derzeit auf Grundlage der „Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben“ vom 28.07.1997 sowie des zugehörigen aktuellen Kostentarifs (zuletzt geändert am 26.09.2003), der Anlage zu der Satzung ist.

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) ist in den vergangenen Jahren in Bezug auf die Kostenvorschriften mehrfach geändert worden. Dabei wurde auch aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Nds. Oberverwaltungsgerichts zur Gebührenkalkulation berücksichtigt. Anlässlich der Neuregelung der Kostenerhebungsvorschrift des § 29 NBrandSchG zum 01.10.2017 ist eine Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben nunmehr geboten. Der Entwurf der "Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)" ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt. Bei der Erarbeitung des Entwurfs hat sich die Verwaltung eng an der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spit-

zenverbände Niedersachsens erarbeiteten Mustersatzung orientiert, die als **Anlage 2** beigelegt ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG sind Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich (Grundsatz der Unentgeltlichkeit bei Pflichtaufgaben). Abweichend vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG **können** die Kommunen nach den Absätzen 2 und 3 der Vorschrift Gebühren und Auslagen nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben. Damit besteht keine generelle Gebührenerhebungspflicht und auch die Übernahme der in § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG im Einzelnen genannten Gebührentatbestände liegt im Ermessen der Kommune.

Mit den Änderungen des § 29 NBrandSchG ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen stichpunktartig wie folgt möglich:

- die Erhebung der Gebühren und Auslagen hat auf Basis des NKAG zu erfolgen (betriebswirtschaftliche Kalkulation, vgl. § 29 Abs. 2 NBrandSchG)
- Erstattungsfähigkeit von Gebühren und Auslagen
 - + **auch bei grundsätzlich unentgeltlichen Einsätzen** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fällen der Gefährdungshaftung,
 - + **außerhalb von unentgeltlichen Einsätzen** im Falle der automatischen Alarmierung durch ein in einem Kfz eingebautes System,
 - + bei Auslösung von Brandmeldeanlagen ohne Vorliegen eines Brandes (verschuldensunabhängig),
 - + für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - + für die Durchführung der Brandverhütungsschau,
 - + für andere Einsätze des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung **außerhalb der grundsätzlich unentgeltlichen Einsätze**
 - + für freiwillige Einsätze und Leistungen
- Erstattungsfähigkeit von Gebühren und Auslagen für **Sonderlöschmittel** sowie für die **Entsorgung kontaminierten Löschwassers** bei Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb sind **auch bei grundsätzlich unentgeltlichen Einsätzen** erstattungsfähig

3. Erläuterungen zum Satzungsentwurf

- Auf den Grundsatz der Unentgeltlichkeit wird – anders als in der aktuellen Gebührensatzung - in § 1 FwGebS-E hingewiesen ebenso wie auf die Ausnahme von diesem Grundsatz bei den in § 29 NBrandSchG vorgesehenen Fällen der Gefährdungshaftung.
- In § 2 FwGebS-E werden die gebühren- und auslagepflichtigen Einsätze aufgeführt. Hierbei wird sich im Wesentlichen am Gesetzestext des NBrandSchG orientiert (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 4 und 6 NBrandSchG). Die gebühren- und auslagepflichtigen freiwilligen Einsätze und Leistungen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 6 FwGebS-E mit den Buchstaben a) bis k) aufgenommen und folgen dem Vorschlag der Mustersatzung ergänzt zum Teil um Tatbestände der aktuellen Satzung § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 9. Darüber hin-

aus wird als Neuerung entsprechend § 29 Abs. 3 NBrandSchG die Gebühren- und Auslagepflichtigkeit für Sonderlöschmittel sowie für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers auch bei grundsätzlich unentgeltlichen Einsätzen in Gewerbe- und Industriebetrieben aufgenommen.

- In § 4 FwGebS-E ist u. a. die Abrechnung von Verbrauchsmaterial, Gebrauchsmaterial und Verpflegungskosten vorgesehen.
- Zudem enthält der § 4 Abs. 5 FwGebS-E ein **Übermaßverbot**. Hiermit wird der Kostenschuldner bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten nur für die tatsächliche Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten herangezogen.
- Auch zur Entstehung von Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld wurde nunmehr eine ausdrückliche Regelung in § 5 FwGebS-E aufgenommen.
- In § 7 der Satzung sind Billigkeitsentscheidungen geregelt. Zudem werden keine Kosten dem Stadtfeuerwehrverband Lüneburg für die Inanspruchnahme der Feuerwehr in Rechnung gestellt (siehe Abs. 3)

4. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

a) Grundsätzliches

Bei den grundsätzlichen Erwägungen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen zu berücksichtigen, dass nach den §§ 1 und 2 NBrandSchG den Gemeinden die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) in ihrem Gebiet als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises obliegt und sie zur Erfüllung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen haben.

Eine Gebührenerhebung auf Grundlage des § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG i.V.m. § 5 NKAG verlangt, dass bei der Festlegung von Gebühren eine Ermittlung der jeweiligen zukünftigen Kosten anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze, also auf Grundlage einer Kalkulation, zu erfolgen hat. Zur Kalkulation von Gebühren im Feuerwehrwesen hat das Nds. Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.06.2012 (LC 234/11) festgestellt, dass sich die beim Satzungserlass zu beachtenden Vorgaben grundsätzlich aus dem NKAG ergeben, insbesondere aus dessen § 5 (Benutzungsgebühren). Einschränkend ist aber zu beachten, dass nach der gegenüber der Anwendung des NKAG vorrangigen Regelung des Nds. Brandschutzgesetzes die dort genannten Einsatzfälle (§ 29 Abs. 1 NBrandSchG) unentgeltlich sind. **Das in § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken soll, gilt also für die Feuerwehr nicht. Ziel ist es, (höchstens) die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsätze zu decken.** Dementsprechend stehen auch die in § 5 Abs. 2 NKAG enthaltenen Vorgaben zur Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes jeweils unter dem Vorbehalt vorrangiger abweichender Sonderregelungen des Nds. Brandschutzgesetzes.

Trotzdessen ist verwaltungsgerichtlich anerkannt, auch die so genannten einsatzunabhängigen Vorhaltekosten in zulässiger Weise in die Gebührenkalkulation einfließen (dürfen). Unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (VG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2017, 3 A 613/14) verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz aber, dass die nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG ansetzbaren Kosten von Personal, allen Fahrzeug-

typen und übrigen Geräten um einen angemessenen **Kostenanteil der Gemeinde (Anteil des öffentlichen Interesses)** verringert werden, wenn Vorhaltekosten in Ansatz gebracht werden. Denn die Vorhaltung einer leistungsfähigen öffentlichen Einrichtung "kommunale Feuerwehr" beinhaltet auch außerhalb der nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG maßgeblichen Berechnungsgrundlagen einen Nutzen, der der Allgemeinheit zugutekommt und der von nicht zu vernachlässigendem öffentlichen Interesse ist. Die Ermessensentscheidung über die Höhe des Anteils des öffentlichen Interesses muss die konkreten örtlichen Verhältnisse zugrunde legen und an sachgerechten Kriterien orientiert sein.

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorstehenden Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unumstritten sind, aber Einigkeit darin besteht, dass es eines Korrektivs bedarf, um im Einzelfall eine übermäßige Belastung des Gebührenschuldners eines entgeltlichen Einsatzes dadurch zu vermeiden, dass er die notwendigen Vorhaltekosten für die Abarbeitung der unentgeltlichen Pflichtaufgaben mitfinanziert. Auf Grundlage dieser Erwägungen wurde der FwGebS-E erarbeitet.

b) Gebührenkalkulation im Einzelnen

aa) Anteil des öffentlichen Interesses

Es wird vorgeschlagen, eine **Kostendeckung der gebührenpflichtigen Einsätze in Höhe von 40 %** zu erzielen; mit anderen Worten, einen Anteil des öffentlichen Interesses von 60 % zugrunde zu legen. Dem liegt ein Vergleich der Einsatzzahlen entgeltliche - unentgeltliche Einsätze zugrunde:

<u>Jahr</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018 (Stand 31.07.2018)</u>
Einsatzzahlen	755	871	513
Entgeltliche Einsätze	337	342	204
Entgeltliche Einsätze in %	44,6 %	39,3 %	39,8 %
Unentgeltliche Einsätze in %	55,4 %	60,7 %	60,2 %

Auch unter Zugrundelegung eines dementsprechenden Eigenanteils der Stadt Lüneburg für kostenpflichtige Einsätze in Höhe **60 %** weichen die nunmehr vorgeschlagenen Gebührensätze deutlich von den bisherigen Gebührensätzen ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das aktuelle Niveau der Feuerwehrgebühren in Lüneburg im Vergleich zu anderen niedersächsischen Kommunen als unterdurchschnittlich anzusehen ist. Trotz ihres nach dem FwGebS-E vergleichsweise deutlichen Anstiegs sind die nunmehr vorgeschlagenen Gebührensätze trotz Anstiegs durchaus mit aktuellen Gebührensätzen anderer Kommunen vergleichbar.

Beispielhaft seien hier die Städte Hannover, Soltau und Lüneburg (vor und nach Gebührener Anpassung) für einen vergleichenden Überblick dargestellt:

Kosten pro ¼ Stunde	Hannover		Soltau		Lüneburg	
	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu

Personal	10,50 € (FF)	12,00 € (FF)	6,50 €	12,50 €	4,25-6,25 €	14,75 €
ELW	(-)	31-66 €	9,00 €	44,50 €	3,75 €	75,25 €
Löschgruppenfahrzeug	35,87 €	44,50 €	9,00 € (zzgl. Fahrtkosten)	122,25 €	12,00 €	87,00 €
Gerätewagen	3,96-51,13 €	6,50-179,50 €	9,00 €	285,50 €	12,00 €	64,50-261,25 €
Drehleiter	61,35 €	112,50 €	(-)	(-)	70,50 €	97,75 €

Zu berücksichtigen sind hierbei die unterschiedliche Größe der einzelnen Städte, das Vorhalten einer Berufsfeuerwehr (Hannover) sowie deren unterschiedliche Einsatzzahlen, die vorgehaltenen Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften, so dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit nicht herstellbar ist.

Die deutliche Kostensteigerung bei einzelnen Fahrzeugen ergibt sich aus – trotz der im Jahr vergleichsweise niedrigen Kosten - geringen Einsatzzeiten des jeweiligen Fahrzeugtyps (z.B. Gerätewagen oder ELW).

bb) Kalkulationsgrundlagen

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Der gewählte Kalkulationszeitraum beträgt ein Jahr, wobei die Prognose für das Jahr 2019 auf Basis der Betriebskostenabrechnung für das Haushaltsjahr 2017 sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen im Jahr 2018 erfolgt.

Die Kalkulationsgrundlagen sind dem als **Anlage 4** beigefügten Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 2017 sowie der darauf gründenden Gebührenbedarfsberechnung und Stundensatzermittlung (vgl. **Anlage 3**) zu entnehmen. In der Gebührenbedarfsberechnung finden sich die kalkulatorisch ermittelten zu erwartenden Jahreskosten für das Feuerwehrpersonal und die einzelnen Fahrzeuggruppen. Anhand dieser Zahlen lässt sich ermitteln, welche Gebühr pro Berechnungseinheit von 1 Stunde notwendig wäre, um eine Vollkostendeckung zu erlangen. Diese Zahl bildet die Höchstgrenze eines möglichen zu erhebenden Stundensatzes, da die Gebühren grundsätzlich die kalkulierten Kosten nicht übersteigen dürfen.

Nach dem Vorschlag zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses wird mit den Gebührensätzen für entgeltliche Einsätze eine **Kostendeckung in Höhe von 40 % bei einem Eigenanteil der Hansestadt von 60 %** erreicht.

Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls Rechnung zu tragen, werden sämtliche ermittelte Gebührenhöchstsätze unterschiedslos **um den städtischen Eigenanteil von 60 % reduziert**.

Zur Veranschaulichung folgt eine Tabelle, aus der die errechneten Höchstsätze bei einer Kostendeckung von 100 % der kostenpflichtigen Einsätze ersichtlich sind und mit der bisherigen sowie der vorgeschlagenen Gebührenhöhe (40 % Kostendeckung / 60 % Eigenanteil) verglichen werden.

Stand: Gebührenkalkulation 31.07.2018	Gebühr je Stunde	Gebühr je Viertelstunde	Gebühr je Viertelstunde
	Gebührenobergrenze nach NKAG unter Abzug 60% städtisches Eigeninteresse	aktuelle Satzung	Gebührenobergrenze nach NKAG unter Abzug 60% städtisches Eigeninteresse
1. Fahrzeugeinsatz			
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	391,00 €	70,50 €	97,75 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	301,00 €	3,75 €	75,25 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	1045,00 €	12,00 €	261,25 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	396,00 €	6,00 €	99,00 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	258,00 €	(-)	64,50 €
1.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	294,00 €	12,00 €	73,50 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	217,00 €	3,75 €	54,25 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	348,00 €	12,00 €	87,00 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	374,00 €	6,50 €	93,50 €
1.10 Rüstwagen (RW)	355,00 €	7,25 €	88,75 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	224,00 €	12,00 €	56,00 €
1.12 Teleskopmastfahrzeug (TMF)	884,00 €	(-)	221,00 €
1.13 Boote	994,00 €	3,25 € - 7,50 €	248,50 €
2. Personaleinsatz			
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	21,75 €	3,00 - 6,25 €	14,75 €
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)			1,25 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person			
3.1 Feuerwehr mit Atemschutzkleidung	11,75 €	(-)	1,75 €
3.2 Feuerwehr mit Chemikalienschutzanzug (CSA)	45,75 €	(-)	12,25 €
3.3 Feuerwehr als Taucher	75,50 €	(-)	27,75 €

- Der Wegfall der bisher sehr differenzierten Kostenpositionen für einzelne Gerätschaften trägt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung bei.

- Keine Pauschalen mehr für Türöffnungen, Beseitigung von Insektennestern, Kleintierrettungen, Austausch von Schließzylindern, für Kleinmaterial und bei Fehlalarmen. Trotz fehlender Pauschalen sind die Kosten auch für diese Einsätze relativ vorhersehbar, da sämtliche Einsätze auf einer durch die Feuerwehr festgelegten Ausrückordnung basieren, die Fahrzeuge und Personal für bestimmte Einsatzarten festlegt.
- Keine Besonderheiten bei der Berechnung von Gebühren für Brandsicherheitswachen mehr, d.h. die Berechnung erfolgt wie bei einem normalen Feuerwehreinsatz.

Beispielrechnung

Beispielrechnungen von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen nach der Feuerwehrgebührensatzung zur Gegenüberstellung der derzeitigen geplanten Gebührensatzung der Feuerwehr Lüneburg.

Beispiel 1:

Auslösung einer Brandmeldeanlage, **ohne dass ein Brand vorgelegen hat** (Fall des § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG) – Dauer 30 Min. und 13 Feuerwehrmitglieder

aktuell:

Nach Nr. 7.1 des aktuellen Kostentarifs wird eine Pauschale i. H. v. 256,00 € (1. Fehlalarm innerhalb eines Monats bzw. i.H.v. 358,00 € (2. Fehlalarm innerhalb eines Monats) erhoben.

FwGebS-E:

	Einsatz (Regelfall)	
	Gebührenobergrenze nach NKAG ohne Abzug 60% städtisches Eigeninteresse	Gebührenobergrenze nach NKAG unter Abzug 60% städtisches Eigeninteresse
Personal	1040,00 €	416,00 €
HLF	367,50 €	147,00 €
DLK	488,75 €	195,50 €
KdoW	271,25 €	108,50 €
Summe	2167,50 €	<u>867,00 €</u>

Beispiel 2.:

Personenrettung aus defektem Fahrstuhl **ohne akute Lebensgefahr** (Dauer: 30 Min. / 4 Feuerwehrmitglieder)

aktuell:

<u>Derzeitig nach alter Satzung</u>	Hauptamtlich	Freiwillig
Personal / Fahrzeuge	4 FM mit 2 FZ	4 FM mit 2 FZ
Personal	100,00 €	68,00 €
KdoW	15,00 €	15,00 €
RW	29,00 €	29,00 €
Gesamt:	144,00 €	112,00 €

FwGebS-E:

	Einsatz (Regelfall)	
	Gebührenobergrenze nach NKAG ohne Abzug 60% städtisches Eigeninteresse	Gebührenobergrenze nach NKAG unter Abzug 60% städtisches Eigeninteresse
Personal	320,00 €	128,00 €
KdoW	271,25 €	108,50 €
RW	443,75 €	177,50 €
Gesamt	1035,00 €	<u>414,00 €</u>

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben – Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS - wird beschlossen.
2. Dies beinhaltet den Grundsatzbeschluss, dass dabei ein Anteil des öffentlichen Interesses der Hansestadt Lüneburg in Höhe von 60 % berücksichtigt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 754,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Veröffentlichung im Amtsblatt ca. 100,00 €
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 32000

Produkt / Kostenträger: 126001

Haushaltsjahr: 2018

- e) mögliche Einnahmen: Höhere Gebührensätze und Abrechnungen der Einsätze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben; eine Abschätzung der zu erwartenden Einnahmen ist naturgemäß nicht möglich

Anlage/n:

1. Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren - Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS –
2. Mustersatzung vom NSGB
3. Gebührensätze Kalkulation 2017
4. Betriebsabrechnungsbogen – BAB zur Berechnung der Gebührensätze Kalkulation 2017

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT III

04 - Rechnungsprüfungsamt

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und Absatz 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.04.2018 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von überfluteten Räumen (z.B. Kellern),
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrcräften und eventuell weiterem technischem Gerät in anderen Fällen,
 - i) Einrichtung einer Straßensperrung,
 - j) Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Lüneburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und - höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 3. Minute als Viertelstunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (zum Beispiel Ausrüstung, Einsatzkleidung, Werkzeuge usw.) wird nach Wertersatz berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).
- (6) Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird ein Viertelstundensatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und - schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Von der Erhebung von Kosten, die durch den Stadtfeuerwehrverband Lüneburg e.V. verursacht werden, wird abgesehen.

§ 8

Haftung

Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am __.____.____ in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben vom 28. April 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9 vom 17. Mai 1994), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28. August 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11 vom 26. September 2003) mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

Lüneburg, __. __. ____

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

Gebührentarif

nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Stand: Gebührenkalkulation 2018		
Gebührentatbestand	Gebührentarif 2019	
	Je Stunde	Je viertel Stunde
1. Fahrzeugeinsatz		
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	391,00 €	97,75 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	301,00 €	75,25 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	1045,00 €	261,25 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	396,00 €	99,00 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	258,00 €	64,50 €
1.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	294,00 €	73,50 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	217,00 €	54,25 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	348,00 €	87,00 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	374,00 €	93,50 €
1.10 Rüstwagen (RW)	355,00 €	88,75 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	224,00 €	56,00 €
1.12 Teleskopmastfahrzeug (TMF)	884,00 €	221,00 €
1.13 Boote	994,00 €	248,50 €
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal Zzgl. persönliche Schützausrüstung (PSA)	59,00 € 5,00 €	14,75 € 1,25 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 Feuerwehr mit Atemschutzkleidung	7,00 €	1,75 €
3.2 Feuerwehr mit Chemikalienschutzanzug (CSA)	49,00 €	12,25 €
3.3 Feuerwehr als Taucher	111,00 €	27,75 €

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



ENTWURF (Stand: Februar 2018):

MUSTER

einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes¹ in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., hat der Rat der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG² nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... wird durch die Feuerwehrsatzung vom ... festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr³

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

¹ Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses jeweils gültigen Gesetzesfassungen.

² In Kommunen, denen die Aufgabe der Schiffsbrandbekämpfung nach § 31 NBrandSchG übertragen wurde, ist zusätzlich ein Verweis auf diese Norm erforderlich. In diesen Fällen sollte auch die Norm in die Präambel der Satzung mit aufgenommen werden.

³ Hier ist die Ermessensausübung der Kommune erforderlich, welche der nachfolgenden aufgezählten Punkte in der Satzung aufgeführt werden sollen. Es müssen nicht zwingend die Nrn. 1-7 aus dem Gesetz übernommen werden.

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),⁴
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen⁵.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere⁶:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

⁴ Nur in Städten mit Berufsfeuerwehr. Soweit keine Brandverhütungsschau vorgenommen wird, ist beispielsweise Nr. 5 nicht aufzuführen.

⁵ In der Anlage zu der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei ist insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung zu berücksichtigen. Für freiwillige Einsätze und Leistungen nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

⁶ Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Sie muss den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben.⁷ Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde/Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.⁸
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner⁹ bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

⁷ Soweit die Kommune bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eigene Sonderlösch- oder -einsatzmittel einsetzt, müssen hierfür Gebühren nach den allgemeinen Grundsätzen kalkuliert werden. Sondereinsatzmittel sind die Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören (§ 29 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG).

⁸ Mit der Regelung über die Auslagen in Satz 3 übt die Kommune ihr Ermessen hinsichtlich der Auslagenerhebung aus. Damit sind diese grundsätzlich zu erheben, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen. Ohne diese Regelung müsste in jedem Einzelfall im Rahmen des Ermessens begründet werden, warum Auslagen erhoben werden.

⁹ § 29 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 regeln in welcher Rangfolge Gebührenpflichtige heranzuziehen sind, ohne dass der Kommune ein Auswahlermessen zusteht. Im Übrigen sind nach § 29 Abs. 4 Satz 2 die allgemeinen Regeln der Inanspruchnahme von Störern nach Nds. SOG zu anzuwenden.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe¹⁰

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe¹¹ hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende [und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten].¹²
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.¹³

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte [/ und Rüst- oder Nachbereitungszeiten¹⁴].

¹⁰ Das nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG bestehende Ermessen, ob überhaupt eine Gebühr erhoben werden soll, beinhaltet auch die Möglichkeit, in der Satzung nicht kostendeckende Gebühren festzusetzen.

¹¹ Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Soweit freiwillige Einsätze erbracht werden, ist eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Feuerwehr im Wettbewerb mit Privaten tätig wird.

¹² Für ggf. anfallende Rüst- oder Nachbereitungszeiten können in der Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. Für Rüst- und Nachbereitungszeiten können 15 Minuten angesetzt werden. Soweit diese Zeiten einkalkuliert werden, ist der eckige Klammerzusatz aufzunehmen.

¹³ Unbilligkeiten bei der Anwendung der Gebührensätze im Einzelfall können über die allgemeinen Billigkeitsregelungen gelöst werden, vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28.06.2012- 11 LC 234/11 – Nds. VBL. 2012, S. 325.

¹⁴ Siehe Fußnote 12.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen¹⁵.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ... über ... vom ... außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif¹⁶

¹⁵ Diese Regelung kann auch in der Feuerwehrsatzung getroffen werden.

¹⁶ Dem Muster liegen hierzu Beispiele von Gebührentarifen einer Stadt mit Berufsfeuerwehr und einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr an. Die Gebührensätze muss jede **Kommune selbst kalkulieren. Dafür stehen die „Hinweise zur Gebührenkalkulation Feuerwehr“** der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Stand: 23.1.2018 zur Verfügung.

Produkt 126001 Feuerwehr Gebührensätze									Anlage 2 .pdf-Name: AA126B
Beträge in €, soweit nicht anders benannt									
		Kalkulation			Gebührentarif 2019				
Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	BAB 2017 Kosten	Prognose 2018 Kosten	Kalkulation 2019 Kosten	Gebührenbedarf ¹⁾	Einsatz- stunden ²⁾	Gebühr je Stunde	Gebühr je viertel Stunde	
1.	Fahrzeugeinsatz								
1.1	Drehleiter (DLK/DL)	137.221	135.945	166.210	66.480	170	391	97,75	
1.2	Einsatzleitwagen (ELW)	45.944	45.250	45.160	18.060	60	301	75,25	
1.3	Gerätewagen (GW) Atemschutz	88.314	88.118	78.340	31.340	30	1.045	261,25	
1.4	Gerätewagen (GW) Logistik	70.422	69.520	69.320	27.730	70	396	99,00	
1.5	Gerätewagen (GW) Taucher	13.412	12.885	12.900	5.160	20	258	64,50	
1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	191.804	202.768	213.270	85.310	290	294	73,50	
1.7	Kommandowagen (KdoW)	227.228	227.288	227.370	90.950	420	217	54,25	
1.8	Löschgruppenfahrzeug (LF)	139.999	139.177	139.170	55.670	160	348	87,00	
1.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	120.838	120.339	121.520	48.610	130	374	93,50	
1.10	Rüstwagen (RW)	90.720	89.094	88.670	35.470	100	355	88,75	
1.11	Tanklöschfahrzeug (TLF)	50.901	70.476	78.540	31.420	140	224	56,00	
1.12	Hubarbeitsbühne (HAB)	78.826	89.168	88.360	35.340	40	884	221,00	
1.13	Boot	23.890	24.299	24.860	9.940	10	994	248,50	
2.	Personaleinsatz								
2.1	Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal zzgl. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	699.017	737.127	785.740	314.300	5.300	59	14,75	
							5	1,25	
3.	Persönlichen Schutzausrüstung je eingesetzter Person								
3.1	- Atemschutzausrüstung						7	1,75	
3.2	- Chemikalienschutzausrüstung						49	12,25	
3.3	- Taucherausrüstung						111	27,75	
1.) Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird ein Öffentlichkeitsanteil von 60 Prozent berücksichtigt. Der Gebührenbedarf des jeweiligen Gebührentatbestands sind die Kosten 2019 abzüglich 60 Prozent.									
2.) Die zugrunde liegenden Einsatzzeiten sind grundsätzlich der Durchschnittswert der tatsächlich geleisteten Einsatzzeiten der letzten drei Jahre (2015 - 2017).									

Feuerwehr und Brandschutz	2017
BAB	Teil 1

Beträge in €. soweit nicht anders benannt

Pos	Bezeichnung	Haush.-Soll	Rech.-Erg.	Abgrzg.	WirtschRech
K	KOSTEN				
SH1	PERSONALKOSTEN	592.000,00	553.540,73	4.356,48	557.897,21
4212000.8	Unterhaltung Gebäude, Grundstücke und sonst. unbewegl. Vermög.	27.700,00	6.881,62		6.881,62
4251030	Reparaturen KfZ	30.000,00	30.071,93	2.642,90	32.714,83
4251050	Kfz-Betriebskosten	25.000,00	19.487,85	0,00	19.487,85
4251060	Wartung, Inspektionen KfZ	59.000,00	18.188,70	-4.628,47	13.560,23
4421000	Aufw.f.ehrenamtliche u.sonstige Tätigkeit	97.500,00	80.399,98	-1.097,98	79.302,00
4452010	Erstattungen an den Landkreis Lüneburg	90.000,00	95.397,12	-15,52	95.381,60
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	775.726,00	789.624,39	136,22	789.760,61
SH2div	Sonstige Sachkosten	250.450,00	287.198,20	-59.876,18	227.322,02
SH2	SACHKOSTEN	1.355.376,00	1.327.249,79	-62.839,03	1.264.410,76
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	87.590,00	85.727,85	18.486,13	104.213,98
4700000.8	Abschreibung Feuerwehranlagen	309.769,24	333.247,42	-142,42	333.105,00
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals			84.204,24	84.204,24
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	309.769,24	333.247,42	84.061,82	417.309,24
SK	SUMME KOSTEN	2.344.735,24	2.299.765,79	44.065,40	2.343.831,19
E	ERLÖSE				
3311000	Verwaltungsgebühren	5.000,00			
3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	63.000,00	68.804,97	-1.985,57	66.819,40
Ediv	Diverse Erlöse	129.060,33	210.330,59	-28.658,38	181.672,21
XE60	Fiktive Erlöse f. öffentl. Anteil (60%)			1.187.121,00	1.187.121,00
SE	SUMME ERLÖSE	197.060,33	279.135,56	1.156.477,05	1.435.612,61
BE17	Betriebsergebnis 2017	-2.147.674,91	-2.020.630,23	1.112.411,65	-908.218,58

Feuerwehr und Brandschutz		2017											
BAB		Teil 2											
<u>Beträge in €, soweit nicht anders benannt</u>		DLK/DL	ELW	GW	GW	GW	HLF	KdoW	LF	MTF	RW	TLF	
Pos	Bezeichnung	WirtschRech	KS01	KS02	KS03	KS04	KS05	KS06	KS07	KS08	KS09	KS10	KS11
	<i>Einsatzstunden der Fahrzeuge</i>	1.858	219	53	34	95	2	341	501	234	142	119	77
K	KOSTEN												
SH1	PERSONALKOSTEN	557.897	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4212000.8	Unterhaltung Gebäude, Grundstücke und sonst. unbewegl. Vermög.	6.883											
4251030	Reparaturen KfZ	32.715	6.267	147	2.880			2.694	985	1.605	2.928		5.027
4251050	Kfz-Betriebskosten	19.488	0					0	0	0	0		0
4251060	Wartung, Inspektionen KfZ	13.560	1.332		94	1.369			106	225	149	1.666	318
4421000	Aufw.f.ehrenamtliche u.sonstige Tätigkeit	79.302											
4452010	Erstattungen an den Landkreis Lüneburg	95.382											
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft	789.757											
SH2div	Sonstige Sachkosten	227.324	713	713	357	713	357	713	1.783	1.783	2.140	713	713
SH2	SACHKOSTEN	1.264.411	8.312	860	3.331	2.082	357	3.407	2.874	3.613	5.217	2.379	6.058
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	104.214	332	34	133	83	14	136	115	145	209	95	242
4700000.8	Abschreibung Feuerwehranlagen	333.105	28.094	4.941	9.862	12.586	535	37.376	3.095	8.597	12.174	20.600	
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals	84.204	5.415	4.038	266	4.673		12.459		1.393	1.068	8.119	
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	521.523	33.841	9.013	10.261	17.342	549	49.971	3.210	10.135	13.451	28.814	242
SK	SUMME KOSTEN	2.343.831	42.153	9.873	13.592	19.424	906	53.378	6.084	13.748	18.668	31.193	6.300
Udiv	BAB-Umlage KSdiv		95.068	36.071	74.722	50.998	12.506	138.426	221.144	126.251	102.170	59.527	44.601
SKNU	SUMME KOSTEN NACH UMLAGEN	2.343.831	137.221	45.944	88.314	70.422	13.412	191.804	227.228	139.999	120.838	90.720	50.901
E	ERLÖSE												
3311000	Verwaltungsgebühren	0											
3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	66.819											
Ediv	Diverse Erlöse	181.672											
XE60	Fiktive Erlöse f. öffentl. Anteil (60%)	1.187.121	82.333	27.566	52.988	42.253	8.047	115.082	136.337	83.999	72.503	54.432	30.541
SE	SUMME ERLÖSE	1.435.612	82.333	27.566	52.988	42.253	8.047	115.082	136.337	83.999	72.503	54.432	30.541
BE17	Betriebsergebnis 2017	-908.219	-54.888	-18.378	-35.326	-28.169	-5.365	-76.722	-90.891	-56.000	-48.335	-36.288	-20.360

Feuerwehr und Brandschutz												
BAB												
Beträge in €, soweit nicht anders benannt		HAB	Boot	anderweitig berücksichtigte Kosten	Jugend- feuerwehr	Hauptamtlich Personal	Freiwillig Personal	Allg. Werkstatt	Atemschutz- werkstatt	Geräte / Ausstattungen	Verwaltung	Gebäude / Grundstück
Pos	Bezeichnung	KS12	KS13	KS14	KS14.1	KS15	KS16	KS17	KS18	KS19	KS20	KS21
	<i>Einsatzstunden der Fahrzeuge</i>	31	10									
K	KOSTEN											
SH1	PERSONALKOSTEN	0	0	0	0	520.507	2.344	0	0	0	35.046	0
4212000.8	Unterhaltung Gebäude, Grundstücke und sonst. unbewegl. Vermög.							3.667	1.411			1.805
4251030	Reparaturen KfZ	4.339						4.708		1.135		
4251050	Kfz-Betriebskosten	0		19.488				0		0		
4251060	Wartung, Inspektionen KfZ	3.873	50							4.378		
4421000	Aufw.f.ehrenamtliche u.sonstige Tätigkeit						79.302					
4452010	Erstattungen an den Landkreis Lüneburg										95.382	
4455010.4	Dienstleistungen FB 8 Gebäudewirtschaft									937	1.955	786.865
SH2div	Sonstige Sachkosten	357	713	33.552		9.298	19.479	53.528	26.822	44.047	28.830	
SH2	SACHKOSTEN	8.569	763	53.040	0	9.298	98.781	61.903	28.233	50.497	126.167	788.670
SH3	INNERE VERRECHNUNGEN	343	31	2.122		42.012	4.139	2.476	1.129	2.020	16.632	31.772
4700000.8	Abschreibung Feuerwehranlagen	46.262	1.855	56.466	689			2.713	3.120	44.434	9.880	29.826
9000002	Verzinsung des Anlagekapitals	4.017	452	3.240	1.247			116	1.216	4.444	-584	32.625
SH4	KALKULATORISCHE KOSTEN	50.622	2.338	61.828	1.936	42.012	4.139	5.305	5.465	50.898	25.928	94.223
SK	SUMME KOSTEN	59.191	3.101	114.868	1.936	571.817	105.264	67.208	33.698	101.395	187.141	882.893
Udiv	BAB-Umlage KSdiv	19.635	20.789			10.968	10.968	-67.208	-33.698	-101.395	30.006	-851.549
SKNU	SUMME KOSTEN NACH UMLAGEN	78.826	23.890	114.868	1.936	582.785	116.232	0	0	0	217.147	31.344
E	ERLÖSE											
3311000	Verwaltungsgebühren											
3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte										66.819	
Ediv	Diverse Erlöse										150.328	31.344
XE60	Fiktive Erlöse f. öffentl. Anteil (60%)	47.296	14.334			349.671	69.739					
SE	SUMME ERLÖSE	47.296	14.334	0	0	349.671	69.739	0	0	0	217.147	31.344
BE17	Betriebsergebnis 2017	-31.530	-9.556	-114.868	-1.936	-233.114	-46.493	0	0	0	0	0